

Rechtliches Gehör Art.103 Abs.1 Grundgesetz (GG)

Auszug:

Nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat in Deutschland vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (lat. audiatur et altera pars). Es bedeutet im Kern, dass Aussagen der streitenden Parteien nicht bloß "gehört", sondern inhaltlich gewürdigt und bei der Urteilsfindung gegebenenfalls mit berücksichtigt werden müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein „grundrechtsgleiches Recht“^[1] (kein Grundrecht, wie Art. 93

Abs. 1 Nr. 4a GG zu entnehmen ist) und ist zugleich eine besondere Erscheinungsform grundgesetzlicher Rechtsstaatlichkeit.

Siehe:

Strafprozessrecht

Im Strafrecht strahlt das rechtliche Gehör auf eine Vielzahl von Paragraphen aus:

§ 33 StPO – Anhörung der Beteiligten

§ 33a StPO – Nachholung des rechtlichen Gehörs (evtl. in Verbindung mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 47 StPO)

§ 311a StPO – Nachholung des rechtlichen Gehörs nach Beschwerde

§ 356a StPO – Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Revisionsentscheidung (sie verdrängt als speziellere Norm den § 33a StPO)

Stellungnahme der Gegenseite:

„Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist daher regelmäßig verletzt, wenn das Gericht einem Verfahrensbeteiligten, bevor es eine für ihn ungünstige Entscheidung trifft, keine Gelegenheit gibt, zu der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme der Gegenseite Stellung zu nehmen (...). Dies gilt – auch wenn der Gehörsverstoß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung der ergangenen Entscheidung nur unter der Voraussetzung führt, dass sie auf dem Verstoß beruht (...) – grundsätzlich unabhängig davon, ob unter den gegebenen Umständen von der Möglichkeit auszugehen ist, dass eine mögliche Gegenstellungnahme Einfluss auf das Entscheidungsergebnis gewinnt, oder nicht. Denn der grundrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör dient nicht nur der Gewährleistung sachrichtiger Entscheidungen, sondern auch der Wahrung der Subjektstellung der Beteiligten im gerichtlichen Verfahren.“^[25]

Anmerkung: Die Unterstreichungen entsprechen Hyperlinks im Original.

(Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtliches_Gehör)

txt